



## Antrag zur Satzungsänderung des TSV 04 Nieder-Mörlen

Der geschäftsführende Vorstand beantragt eine Ergänzung der Satzung in den Paragraphen 2, 7 und 13 gemäß anhängendem Vergleich.

Damit wird den Entwicklungen zum Thema Kindeswohl, gesellschaftlichen und lokalen Entwicklungen, Rechnung getragen.

Vorgaben der Verbände, in denen der TSV organisiert ist, werden nach Prüfung umgesetzt und in der Satzung verankert.

Weitere detaillierte Erläuterungen finden sich in der folgenden Gegenüberstellung des Satzungstextes alt vs. Neu.

Die Änderung wurde in der Vorstandssitzung vom 07.05.2025 abschließend beraten und zur Vorlage und Abstimmung in der Jahreshauptversammlung 2024, zur Abstimmung und Annahme empfohlen.

Bad Nauheim, 12.05.2025

A handwritten signature in black ink that reads "Beate Dietz".

Beate Dietz  
Beitragswesen

A handwritten signature in black ink that reads "Armin Eiser".

Armin Eiser  
Schriftführer



## Synopse zur Änderung Satzung des TSV Nieder-Mörlen (Stand Mai 2025)

Alt	Neu	Erläuterung
<p><b>§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit</b></p> <p>7. -</p> <p>8. -</p>	<p><b>§ 2 Zweck, Grundsätze und Gemeinnützigkeit</b></p> <p>7. Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/Täterinnen abgeschreckt werden.</p> <p>8. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zum Grundgesetz und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die Inklusion und tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht,</p>	<p>Zu 7. Grundsätze der Kinder- u. Menschenrechte werden eingeführt, zur Enttabuisierung von Kindeswohlgefährdung sowie Regelungen der Folgen von sexuellen Übergriffen im Sportvereinsalltag</p> <p>Zu 8. Der Verein ist parteipolitisch neutral, jedoch nicht gesellschaftspolitisch. Er bekennt sich zum Grundgesetz und zur Demokratie, daher wollen wir uns hiermit positionieren gegen Extremismus und Diskriminierung. Ein Rechtsgutachten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) bestätigt: Sportvereine dürfen sich gesellschaftspolitisch äußern und gegen Menschenfeindliche Ideologien positionieren, ohne ihre Neutralität und Gemeinnützigkeit zu gefährden.</p>



	sexueller Orientierung oder Behinderung entgegen.	
<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist den Auszuschließenden schriftlich mit Begründung zuzusenden.</p>	<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes, wie dies in der Persönlichen Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (Ergänzung zum Übungsleiter-Vertrag) des TSV niedergelegt ist. Weiter dazu gehört auch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.</p> <p>Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist den Auszuschließenden schriftlich mit Begründung zuzusenden.</p>	<p>Zu 3. Wir folgen damit den Empfehlungen der Sportjugend Hessen und des Landessportbundes Hessen unsere Satzung dahingehend anzupassen und zu stärken. In der Lage zu sein gegen demokratiefeindliche Tendenzen vorgehen zu können. Viele meinen das wäre selbstverständlich, man bräuchte das nicht. Diese Haltung müssen wir durchbrechen, leider ist es nicht mehr selbstverständlich.</p>
<p><b>§ 13 Auflösungsbestimmung</b></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der katholischen Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Nieder-Mörlen und der evangelischen Christuskirchengemeinde Nieder-Mörlen jeweils in gleichen Teilen zu.</p>	<p><b>§ 13</b></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution gem. Abgabenordnung § 52 Gemeinnützige Zwecke Abs. 2 Nr. 4 „die Förderung der Jugend- und Altenhilfe“</p>	<p>Durch die Zusammenlegung verschiedener Kirchengemeinden (evangelisch wie katholisch) ist nicht mehr gegeben, das das häftige Vermögen jeweils direkt an die Christuskirche oder an Maria Himmelfahrt in Nieder-Mörlen geht.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass das Vermögen zu steuerbegünstigen Zwecken weiter verwendet wird. (Satzungen der einzelnen Institutionen oder zweckgebunden Verwendung)</p> <p>Rechtsquelle § 45, 52 u. 61 AO (Abgabenordnung)</p>



--	--	--

Mai 2025